

Überlebende Familienmitglieder des Herrscherhauses.

Ehe wir auf die verschiedenen Auffassungen dieses sogenannten Erbfolge-Privilegium eingehen, wie sie bei dem Tode des Herzogs Johann Wilhelms geltend gemacht wurden, ist es nötig, die ihn überlebenden Familienmitglieder näher ins Auge zu fassen.

Sein Vater, Herzog Wilhelm III. hatte, wie bemerkt ist, zwei Söhne und fünf Töchter. Der älteste, zur Nachfolge bestimmte Sohn war schon vor dem Vater gestorben. Ebenso eine Tochter. Über die vier den Vater überlebenden Töchter ist nun Folgendes zu berichten.

Maria Eleonora, des Herzogs Wilhelm älteste Tochter, vermählte sich im Jahre 1573 (*Bei Teschenmacher: Hier ist auch eine Reise des alten Herzogs Wilhelm, der seine Tochter nach Preussen begleitete, in Kürze beschrieben. Am 04. August 1573 brach Herzog Wilhelm, nachdem man gefrühstückt hatte, von Düsseldorf mit seiner Tochter, von einem sehr grossen und glänzenden Gefolge begleitet, auf. Der Weg ging über Ratingen, Essen, Hörde, Dortmund, Kamen, Hamm, Bielefeld, Lemgo, Hameln usw. Am 05. Oktober (!) war man in Frauenburg, dem Sitz des Bischofs von Ermland, angekommen. Dann ging es über Heiligenbeil nach Brandenburg (unweit Königsberg). Hierher kam ihnen der junge Herzog Albrecht Friedrich ihnen entgegen. Endlich am 10. Oktober, also einer Reise von beinahe 10 Wochen, erfolgte der feierliche Einzug in Königsberg. Am 14. Oktober fand die Hochzeit statt. Herzog Wilhelm verliess am 26. Oktober Königsberg und legte diese MI den Weg in kürzerer Zeit zurück, so dass er schon am 19. Dezember wohlbehalten in Düsseldorf ankam!*) mit dem, aus dem Hohenzollerischen Hause stammende Herzog Albrecht Friedrich von Preussen, dem Sohne jenes Herzog Albrecht, der im Jahre 1525 den deutschen Ritterorden in Preussen aufgehoben und seine Hochmeisterwürde mit der herzoglichen vertauscht hatte.

In dem auf dem Schloss zu Hambach am 14. Dezember 1572 abgeschlossenen Ehevertrag (*Der Vater der Braut sollte als Aussteuer «fünf und zwanzig tausend Gulden, in guten, gängigen, wichtigen Rheinischen Gold-Gulden, oder die Werte dafür» dem Schwiegersonn nach Jahresfrist auszahlen. Auch wollte er seine Tochter «mit stattlichen und ehrlichen Geschmuck und Silber Geschirr, als einer Fürstin eignet und gebührt, versehen und abfertigen». Dagegen musste, wie das bei solchen Verträgen üblich, der junge Herzog Albrecht Friedrich seiner Braut ein bestimmtes Jahrgeld und die sogenannte Leibzucht versprechen*) wurde, unter Berufung auf das oben erwähnte Erbfolge-Privilegium, ausdrücklich festgesetzt, dass, falls der alte Herzog «keine männliche Erben lebendig hinterlassen» oder seine beiden Söhne (damals lebte auch noch der erst im Jahre 1575 verstorbene ältere Sohn) «ohne Leibes-Erben aus diesem Jammertal verscheiden» sollten, – dass man alle seine Fürstentümer, «Jülich, Cleve, Berg, und Grafschaften Mark und Ravensberg und andere Herrlichkeiten» usw. an Maria Eleonore und an ihren Gemahl Albrecht Friedrich oder an die Erben derselben fallen müssten. Dagegen verpflichtete Albrecht Friedrich sich und seine Erben für diesen Fall zu einer standesmässigen Versorgung der übrigen Töchter des Herzogs.

Von besonderer Wichtigkeit war ferner das in diesen Heiratsvertrag aufgenommen Versprechen des (lutherischen) Herzogs Albrecht Friedrich, dass für den Fall, dass ihm oder seinen Nachkommen jene Erbschaft zufiel, vor der Huldigung von ihm oder seinen Nachkommen fest gelobt, zugesagt, verbrieft und versiegelt werden sollte, die Erbländer «zu einiger Veränderung der Religion mitnichten zu dringen, oder da entgegen eine Verneuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bei der uralten wahren allgemeinen Katholischen und Apostolischen Religion ungehindert verbleiben zu lassen, und dar wieder zu tun nicht gestatten». Diese Bestimmung, in welcher wir den Einfluss der damals den Herzog Wilhelm beherrschenden katholischen Partei erkennen, macht doch einen seltsamen Eindruck, wenn wir erwägen, dass der Fürst, der dieses Versprechen ablegte, der lutherischen Lehre zugetan, dass er der Sohn des Mannes war, der in seinem Lande, dem Ordensstaat und nachmaligen Herzogtum Preussen, die Lehre Luthers zur Geltung brachte, – und wenn wir ferner bedenken, dass zu jener Zeit in den Ländern des Herzogs Wilhelm die Reformation bereits so fest begründet war.

Aus der Ehe des Herzogs Albrecht Friedrich mit Maria Eleonore gingen (ausser zwei früh verstorbenen Söhnen) mehrere Töchter hervor, von denen jedoch nur zwei für die vorliegende Darstellung von Bedeutung sind: die ältere, mit Namen Anna, welche an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und die jüngere, Eleonore, welche mit dem Kurfürsten Joachim Friedrich, dem Vater des zuletzt genannten Fürsten, vermählt war (*Als Kurfürst Joachim Friedrich, der Vater des*

Kurfürsten Johann Sigismund (+1608), seine erste Gemahlin durch den Tod verlor, heiratete er im Jahr 1603 die jüngere Schwester der mit seinem Sohn vermählten Jülich-Klevischen Prinzessin Anna. Durch diese Verstärkung der verwandtschaftlichen Bande, welche sein Haus bereits an die Jülich-Klevische Familie knüpften, glaubte er bei dem zu erwartenden kinderlosen Ableben des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg umso eher die Ansprüche des Sohnes auf die Erbschaft durchsetzen zu können. Er selbst erlebte jenen Todesfall (1609) nicht mehr.

Die jüngste Tochter des Herzogs Wilhelm, Sibylle, leistet in gleicher Weise Verzicht, als sie im Jahre 1586 dem Markgrafen Philipp von Baden verlobt wurde, – doch wurde der beabsichtigte Ehebund nicht wirklich abgeschlossen, und als im Jahre 1601 diese Prinzessin sich mit dem, der kaiserlichen Familie verwandten Markgrafen Karl von Burgau verlobte, war die Erbfolgefrage bereits in ein solches Stadium getreten, dass sie und ihr Gemahl es für angemessen hielten, ausdrücklich jede Verzichtleistung von der Hand zu weisen und für den Todesfall des Herzogs Johann Wilhelm eine Teilung seiner Länder unter seinen Schwestern zu verlangen, – auf Grund von Rechtsausführungen, die wir weiter unten kurz charakterisieren werden.

Neben den erwähnten vier Schwestern des letzten Herzogs oder deren Erben (*Maria Eleonore starb schon im Jahre 1608. Ihr Schwiegersohn, Johann Sigismund von Brandenburg wollte, wie wir sehen werden, ihre Erbansprüche auf seine Person übertragen lassen*) waren es nun zunächst die beiden Linien des Hauses Sachsen, die kurfürstliche und die herzogliche, welche mit Erbansprüchen hervortraten.

Es hatte nämlich Kaiser Friedrich III., Maximilians Vater, im Jahre 1483, als das Erlöschen des Mannesstammes in Jülich, Berg und Ravensberg zu erwarten war, kraft seiner Gewalt als oberster Lehnsherr des deutschen Reichs, die Anwartschaft auf diese Länder dem Herzog Albert von Sachsen verliehen, zur Belohnung für die Dienste, welche ihm dieser Reichsfürst «in vergangenen Kriegen, wider weiland Herzog Carl von Burgund seliger Gedächtnis, eigener Person, und nachmals wieder den König in Ungarn mit schwerer Darlegung und in anderer Weise mannigfaltig und unverdrossen» geleistet hatte. In der betreffenden Urkunde versprach der Kaiser dem Herzog und «seinen Lehens-Erben» die Jülich-Bergischen Länder für den Fall, dass sie durch den Tod ihres damaligen Inhabers, des Herzogs Wilhelm, der keine Söhne hatte, «oder sonst ledig werden» sollten.

Dieselbe Anwartschaft wurde durch Maximilian, Friedrichs III. Sohn, im Jahre 1486 bestätigt und zugleich nicht nur auf die Ernestinische (kurfürstliche Linie) (*Die Gebrüder Ernst und Albert, die einst von Kunz von Kaufungen im Jahre 1455 geraubten Prinzen, wurden die Begründer der Ernestinischen und der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen*) des Hauses Sachsen ausgedehnt, sondern auf die «leibes lehens erben» des Fürsten Ernst und Albert. Der erste war kurz vor der Ausstellung der betreffenden Urkunde gestorben, – wovon Maximilian noch nichts wusste – doch änderte dieser Umstand nicht an dem Wert dieser Urkunde. Alles was in derselben versprochen war, wurde im Jahre 1495 zu Worms von dem Kaiser Maximilian für beide Linien jenes Hauses von Neuem versprochen, nachdem Herzog Albert von Neuem durch wesentliche Dienste sich des Kaisers Dank verdient hatte.

Doch während die also mit glänzenden Aussichten und Versprechungen begnadigten Fürsten, in guten Hoffnungen, der Erledigung jener schönen Lehen warteten, lieferte der Kaiser einen Beweis für die Wahrheit jenes Satzes, dass «die Verhältnisse stärker sind als die Menschen». Die politischen Verhältnisse veranlassten ihn, mit jenen, dem sächsischen Fürstenhaus gegebenen Versprechungen ein wenig ehrenhaftes Spiel zu treiben.

Wenn es schon nicht unwahrscheinlich ist, dass Maximilian bereits im folgenden Jahre, als er sich der ferneren Hilfe Wilhelms von Jülich-Berg gegen den Herzog Karl von Geldern versichern musste (*Schon früher hatte Wilhelm ihm Hilfe geleistet*), demselben das Versprechen gegeben hat, die Anwartschaft der sächsischen Fürsten für nichtig zu erklären und vielmehr der einzigen Tochter des Herzogs, der Herzogin Maria, das Nachfolgerecht in Jülich, Berg und Ravensberg zu verleihen (*Der Vertrag, welcher bei der Verlobung von Wilhelms Tochter Maria mit dem Jungherzog Johann III. von Kleve-Mark im Jahre 1496 abgeschlossen wurde, und in welchem Maria als rechtmässige Erbin der durch den Tod ihres Vaters in Erledigung kommenden Reichslehen ganz zweifellos hingestellt wird, konnte wohl nicht gut ohne die Genehmigung des Kaisers, als den obersten Lehensherrn, abgeschlossen werden. Überdies aber liegen uns zwei (freilich nicht ganz unverdächtige) Urkunden vor, in welchen der Kaiser die Nachfolge Marias feststellt*). So ist wenigstens mit Bestimmtheit urkundlich

nachzuweisen, dass im Jahr 1508 der Kaiser der Herzogin Maria das Recht erteilte, die Länder ihres Vaters nach dessen Tode in Besitz zu nehmen, und dass er zugleich festsetzte, dass, falls Maria sterben sollte und «der genannte Herzog von Gülch, eine andere Tochter überkommen würde», auch diese und deren «Ehelich Männlichen Leibes-Erben» zur Nachfolge sollten zugelassen werden.

Hiermit war für das Haus Sachsen schon Alles verloren – und somit eigentlich überflüssig der Schritt, den jetzt noch der Kaiser tat, indem er im Jahre 1509 durch eine Urkunde ausschliesslich der Tochter (bzw. den Töchtern) des Herzogs Wilhelm das Recht der Erbfolge zusprach, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass alle sonst erteilten Anwartschaften «ganz kraftlos, unpündig (unverbindlich) und nichts» sein sollten. So tat der Kaiser, wie er am Schluss der betreffenden Urkunde sagt, «dieselben ausdrücklich, zusagen und Verschreibung hiermit aus beweglicher Ursachen jetzt als dann, und dann als jetzt gänzlich» ab, unter Berufung auf seine kaiserliche Machtvollkommenheit («soviel wir zu tun Macht haben»).

Zwar erteilte Maximilian, als nach der Besitznahme von Jülich, Berg und Ravensberg durch Johann von Kleve das Haus Protest einlegte, im Jahre 1512 demselben eine Bescheinigung, dass er von den Fürsten dieses Hauses darum gebeten Jülich und Berg zu belehnen, – doch hatte es bei ihm und seinem Nachfolger, Karl V., sein Bewenden bei blossen Versprechungen.

Doch erreichte wenigstens der Kurfürst Johann von Sachsen, das Haupt der Ernestinischen (kur-sächsischen) Linie, im Jahre 1526 soviel, dass bei der Verlobung seines Sohnes Johann Friedrich mit Sibylla, der Tochter Johanns III. von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg, seinem Hause das Recht der Nachfolge in allen diesen Ländern zugesprochen wurde, für den Fall, dass der Jülich'sche Mannesstamm aussterben sollte. Dieser Vertrag wurde, obwohl nicht ohne gewisse bedenkliche Einschränkungen im Jahre 1544 von Karl V. zu Speyer bestätigt.

Wir haben nunmehr die wichtigsten Personen und Familien genannt, die auf die Jülich'sche Erbschaft ein Anrecht hatten oder zu haben glaubten. Wir übergehen noch einige Prätendenten, deren Ansprüche, wie dieselben jeder Begründung entbehrten, so auch gar nicht zur Geltung gekommen sind (*Diese Prätendenten waren der Graf von Manderscheid, der Herzog von Nevers und der Herzog von Bouillon*). Wir erwähnen hier nur beiläufig, dass auch der Kaiser Rudolf II., wie wir bald sehen werden, als Oberlehnsherr des deutschen Reiches einen Anspruch auf die ihres Fürsten beraubten Länder machen zu dürfen glaubte, – und wir betrachten nunmehr die Art und Weise, wie jene Erb-Ansprüche begründet und wie zum Teil schon vor jenem, auch für unsere Grafschaften Mark und Ravensberg so verhängnisvollen und bedeutsamen Tage, an welchem Herzog Johann Wilhelms kinderlos ins Grab sank, die verschiedensten Versuche gemacht wurden, um der bevorstehenden Entscheidung der Erbfolgefrage eine bestimmte Richtung zu geben.



Landgraf Ernst von Thüringen
Begründer der Ernestinischen Linie



Albrecht der Beherzte
Begründer der Albertinischen Linie